

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de**Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.		Seite	
142	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu einem Neubau eines Schweinemaststalles, zum Umbau und zu Nutzungsänderungen von Stallgebäuden in Senden	177
143	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie in Rosendahl	178
144	Kreis Coesfeld	Hinweis auf die Bekanntmachung der Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 18.12.2009 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 1 vom 08.01.2010) in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 13 vom 27.03.2015)	178

142/16 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu einem Neubau eines Schweinemaststalles, zum Umbau und zu Nutzungsänderungen von Stallgebäuden in Senden**

Herr Klaus-Theo Schulze-Bölling hat den Neubau eines Schweinemaststalles, den Umbau und die Nutzungsänderungen von Stallgebäuden zu Schweine- und Bullenställen auf dem Grundstück Oberbauerschaft 13, 48308 Senden (Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 19, Flurstück 5-7) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist eine Erhöhung/Änderung der Kapazität auf 3190 Mastschweine, 174 Bullen, 40 Kälber, 2240 cbm Güllelagerung und 1090 cbm Abschlammwasser aus der Abluftbehandlung der Schweinemastställe.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll sobald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 08.12.2016 bis einschließlich 07.01.2017, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Senden, Zimmer 303, Münsterstr. 30, 48308 Senden
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Außerdem sind die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen auf der Homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter <http://umwelt.kreis-coesfeld.de> zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 21.01.2017 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den Donnerstag, 02.03.2017 ab 10:00 Uhr im Sitzungsraum 102 der Gemeinde Senden, Münsterstr. 30, 48308 Senden. Die Erörterung kann bei Bedarf am 03.03.2017 fortgesetzt werden.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 14.11.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

143/16 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie in Rosendahl

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Windpark Holtwicker Mark GmbH & Co. KG, Hegerort 48, 48720 Rosendahl, mit Datum 15.11.2016 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 05.11.2015 gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV sowie der Ziffer 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 48720 Rosendahl erteilt.“

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Rosendahl, Kreis Coesfeld, Gemarkung Holtwick, Flure/Flurstücke 25/16 (WEA 1), 25/9 (WEA 2), 23/5 (WEA 3) und 23/10 (WEA 4) durchgeführt werden.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen
- Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz von den betroffenen Verbotstatbeständen des Landschaftsplans Rosendahl
- Einvernehmen für die Errichtung der Windenergieanlage (WEA 1) sowie für die Kompensationsmaßnahmen im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Dinkel“ gem. § 113 Abs. 2 Satz 5 Landeswassergesetz i.V.m. § 78 Wasserhaushaltsgesetz.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 01.12.2016 bis einschließlich 14.12.2016 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Rosendahl, Zimmer 127, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Landschaftsschutz, zum Abfallentsorgungsrecht und zur Flugsicherung ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 16.11.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

144/16 - Kreis Coesfeld

Hinweis auf die Bekanntmachung der Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 18.12.2009 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 1 vom 08.01.2010) in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 13 vom 27.03.2015)

Die Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-

Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 18.12.2009 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 1 vom 08.01.2010) in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 13 vom 27.03.2015) ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 46 vom 18.11.2016 auf der Seite 377/378 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Coesfeld, 18.11.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
10 - Zentrale Dienste
Im Auftrag
gez. David
